

49. 1. Ist in § 833 B.G.B. ein durch unmittelbare Einwirkung des Tieres verursachter Schaden vorausgesetzt? Haftet der Tierhalter, wenn jemand zum Schutze Anderer gegen die von dem Tiere drohende Gefahr aus freiem Entschlusse eingegriffen hat und hierbei verletzt worden ist?

2. „Reise zur Endentscheidung“ im Sinne des § 565 Abs. 3 Nr. 1 C.P.O. mit Rücksicht auf die Fälle des § 538 Abs. 1 Nr. 3 C.P.O.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. Februar 1902 i. S. B. (Rl.) w. M. u. W. (Bekl.). Rep. VI. 399/01.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger verunglückte am 9. März 1900 dadurch, daß er bei dem Versuche, die mit dem Wagen durchgehenden Pferde, welche dem Beklagten M. gehörten, und welche dessen Dienstknecht, der Mitbeklagte B., vor dem Hause des Klägers ohne Aufsicht hatte stehen lassen, mittels Ergreifens der Leine aufzuhalten, zu Falle kam, wobei sein linker Unterschenkel durch ein Wagenrad überfahren und gebrochen wurde. Er nahm die Beklagten auf Ersatz des Schadens in Anspruch. Vom Landgerichte wurde die Klage abgewiesen. Das Kammergericht erkannte dahin, daß der Kläger nur dem Beklagten M. gegenüber mit der Klage abgewiesen, gegenüber dem Beklagten B. aber der Klaganspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt wurde. Sowohl der Kläger als der Beklagte B. legten Revision ein. Vom Reichsgerichte ist das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben, auf die Revision des Klägers der Klaganspruch gegen den Beklagten M. dem Grunde nach für berechtigt erklärt, und in diesem Umfange die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen, auf die Revision des Beklagten B. die Sache, soweit im Berufungsurteile über die Klage gegen diesen Beklagten erkannt war, an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„In tatsächlicher Beziehung ist soviel unstrittig, daß am 9. März 1900 der Beklagte B. im Auftrage seines Dienstherrn M. eine Fuhrre

Strauchholz dem Kläger auf dessen Gehößt geführt hatte, daß derselbe die Pferde mit dem Wagen auf der Straße stehen ließ, während er sich auf kurze Zeit davon entfernte, daß in dieser Zeit die Pferde davongingen, der Kläger ihnen nachlief und sie durch Ergreifen der Leine zum Stillstehen zu bringen versuchte, hierbei aber zu Falle gekommen ist. Der Kläger behauptet, er sei von den durchgehenden Pferden zu Boden gerissen worden; die Beklagten haben vorgebracht, der Kläger sei durch eigene Ungeschicklichkeit gefallen, gegen einen Zaun geprallt und habe sich so die Verletzung zugezogen. Der Kläger will nach seiner Erklärung in der Berufungsinstanz den Klagenspruch gegen den Beklagten M. auf § 833 B.G.B., gegen den Beklagten W. auf § 834 B.G.B. — oder wenigstens in erster Linie auf diese Gesetzesbestimmungen — gestützt haben.

Der erste Richter hat eine Verantwortlichkeit des Beklagten M. aus § 831, bezw. § 823 B.G.B. verneint, die Frage nach einem Verschulden des Beklagten W. aber dahingestellt gelassen, weil jedenfalls ein konkurrierendes Verschulden des Klägers vorliege. Daß Berufungsgericht geht davon aus, „daß der Beklagte M. als derjenige, welcher die Pferde hielt, auch ohne vorliegendes Verschulden nach § 833 B.G.B. den dem Kläger zugefügten Schaden zu ersetzen hätte, wenn als erwiesen anzunehmen wäre, daß der Körper oder die Gesundheit des Klägers durch die von dem Beklagten gehaltenen Pferde verletzt worden seien.“ Diesen Beweis aber, welcher gegenüber jener Behauptung der Beklagten dem Kläger obliege, hält der Berufungsrichter nicht für erbracht. Der Kläger sei, als er den mit dem Wagen davonlaufenden Pferden nachlief und sie durch Ergreifen der Leine oder der Zügel zum Stillstehen bringen wollte, dabei zu Falle gekommen und dadurch an seinem Körper verletzt worden, daß ihm das linke Hinterrad des Wagens über seinen linken Unterschenkel gegangen, und dieser hierdurch gebrochen worden sei. Selbst wenn nun der Kläger, wie er behaupte, durch die in schnellerer Gangart davonlaufenden Pferde niedergelassen worden sei, so sei doch die Körperverletzung nicht unmittelbar durch die Pferde erfolgt, und deshalb die Anwendung des § 833 B.G.B. hier für ausgeschlossen zu erachten. Es wird dann im Berufungsurteile weiter dargelegt, daß den Beklagten M. auch nicht eine Verantwortung gemäß § 823 oder § 831 B.G.B. treffe. Dem Beklagten W. dagegen legt das

Verurteilung eine durch Fahrläſſigkeit und ſchuldhaftige Verletzung eines Schutzgeſetzes herbeigeführte Körperverletzung zur Laſt, wofür derſelbe, indem ein eigenes Verſchulden des Klägers verneint wird, aus § 823 B.G.B. als haftbar und ſchadenserſatzpflichtig erklärt iſt.

Die Reviſion des Klägers macht geltend, daß die Nichtanwendung des § 833 B.G.B. gegenüber dem Beklagten M. auf einer rechtsirrigem Auffaſſung der genannten Geſetzesbeſtimmung beruhe, und dieſe Rüge iſt auch als begründet anzuerkennen. Die vorſtehend wiedergegebene Urteilsbegründung läßt ſich wohl nicht anders als dahin verſtehen: der § 833 B.G.B. treffe nicht zu, weil die Verletzung des Klägers nicht unmittelbar durch die Pferde, ſondern durch den von dieſen gezogenen Wagen verurſacht worden ſei. Das wäre allerdings rechtsirrtümlich.

Die dem Beklagten gehörigen Pferde ſind, während ſie ohne Aufſicht gelaffen waren, aus eigenem Antriebe durchgegangen. Iſt inſolge dieſes Durchgehens der Pferde der Unfall eingetreten, ſo konnte ein Zweifel an der Anwendbarkeit des § 833 B.G.B. nach der Richtung hin nicht entſtehen, in welcher eine Abgrenzung des Begriffes der „durch das Tier“ verurſachten Verletzung ſich als notwendig erweiſt, nämlich gegenüber den Fällen, wo die ſchädigende Einwirkung eines lediglich als Werkzeug in der Hand des Menſchen ſich bewegenden Tieres, eines vom Kutfcher gelenkten Pferdes ꝛ, in Frage ſteht (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 6. Februar 1902 i. S. A. w. R., Rep. VI. 383/01).¹ Im vorliegenden Falle handelt es ſich zweifellos um ein ſelbſtändiges, willkürliches Thun der — ſich ſelbſt überlaſſenen — Tiere, um einen Ausfluß ihrer tieriſchen Natur.

Dagegen kann für die Anwendung des § 833 B.G.B. das nicht entſcheidend ſein, ob die Verletzung durch eine direkte Einwirkung des Tieres ſelbſt, oder nur mittelbar, durch einen von dem Tiere in Bewegung geſetzten Gegenſtand, hier durch den von den Pferden gezogenen Wagen, zugefügt worden iſt. Eine durch den Körper des Tieres unmittelbar (durch Pferdes Huf, Hundes Biß ꝛ) verurſachte Beſchädigung verlangt das Geſetz nicht. Wenn eine derartige Einſchränkung der Haftpflicht für Tierſchaden ſchon biſher nach den Grundſätzen des gemeinen Rechtes oder des franzöſiſchen Rechtes

¹ S. jezt oben Nr. 37 S. 180.

(Art. 1385 Code civil) nicht bestanden hat, so würde sie jedenfalls dem Kausalitätsbegriffe des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen, welcher auch dem § 833 zu Grunde liegt. Um das gesetzliche Merkmal „durch ein Tier“ zu erfüllen, muß vielmehr auch eine mittelbare Verursachung genügen, vorausgesetzt nur daß ein kausaler Zusammenhang im Rechtsinne („adäquate Verursachung“) gegeben ist.

Vgl. Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 2 § 397 S. 650 Ziff. IV. 2 und Anm. 12; Dertmann (Wiermann), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Schuldverhältnisse, § 833 Bem. 4 S. 571; Fahy, Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere, in v. Thering's Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 39 S. 307 flg.

Im gegenwärtigen Falle behauptet der Kläger, er sei durch die Pferde zu Boden gerissen worden, als er sie an der Leine festzuhalten versuchte. Es kommt indes auch darauf nicht an, ob der Kläger durch eine besondere Kraftäußerung der Pferde zu Boden geschleudert, oder durch die nicht zu hemmende Bewegung der davoneisenden Pferde an der von ihm ergriffenen Leine mit fortgezogen und so niedergedrückt worden ist, oder ob er auch nur bei dem Versuche, die Pferde anzuhalten, gestrauchelt und zu Boden gestürzt ist. Selbst in dem letzteren Falle ist der Sturz und die in dessen Folge eingetretene Verletzung ursächlich auf das Durchgehen der Pferde zurückzuführen, „durch“ dieselben verursacht.

Nun wird zwar von dem Revisionsbeklagten M. das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhanges aus einem Gesichtspunkte in Abrede gezogen, welcher möglicherweise auch für den Berufungsrichter bei den vorangeführten Urteilsgründen mit bestimmend gewesen ist: der § 833 B.G.B. wolle lediglich den Fall treffen, wo rein nur die Thätigkeit des Tieres für die Beschädigung kausal geworden sei, nicht aber auch die Fälle, wo das Zwischenglied der Verursachung eine auf freier Willensbestimmung, selbständigem Entschlusse beruhende eigene Handlung des Beschädigten gebildet habe. Allein wenn das im allgemeinen nach Maßgabe der für den Kausalzusammenhang überhaupt geltenden Grundsätze als zutreffend anzuerkennen wäre, so kann doch nicht zugegeben werden, daß in dem besonderen Falle, wie er hier liegt, der ursächliche Zusammenhang durch das selbstthätige Eingreifen des Verletzten unterbrochen, bezw. aufgehoben worden sei. Wie im Berufungsurteile bei Erörterung der Haftpflicht des Mit-

beklagten W. bargelegt und thatsächlich festgestellt ist, hat der Kläger den Versuch, die durchgehenden Pferde aufzuhalten, unternommen, um ein drohendes Unglück zu verhüten, um zu verhindern, daß die führerlos davonlaufenden Pferde auf der Dorfstraße befindliche Menschen, insbesondere die gerade um jene Zeit aus der Schule kommenden Kinder, gefährden würden. Das Berufungsgericht nimmt für seine Folgerung, daß unter diesen Umständen ein Verschulden in der Handlungsweise des Klägers nicht zu finden sei, und daß der Beklagte W. sich der Haftung für den bei dem Versuche, die Gefahr zu verhüten, entstehenden Schaden nicht entziehen könne, Bezug auf das Urteil des Reichsgerichts vom 21. März 1892 (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 29 S. 120 flg.). Die in dieser Entscheidung ausgesprochenen Grundsätze müssen aber auch für den Fall des § 833 B.G.B. entsprechend zur Anwendung kommen. Gleichwie derjenige, der durch seine Schuld eine Situation herbeigeführt hat, in welcher es für einen Anderen zur rechtlichen oder moralischen Pflicht wird, ohne Rücksicht auf die damit verbundene eigene Gefahr zum Schutze von Leib und Leben Dritter einzugreifen, für den bei solchen Rettungsversuchen entstehenden Schaden verantwortlich ist, so muß auch der Tierhalter für den Schaden dem einstehen, welcher zur Abwendung der von dem Tiere drohenden Gefahr, obwohl aus freiem Willensentschlusse, thätig geworden und hierbei durch das Tier verletzt worden ist. Auch ein derartiges, in Erfüllung einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht zum Schutze Anderer Bethätigtes Eingreifen ist eben als eine Folge der durch das Tier für die Allgemeinheit herbeigeführten Gefahren anzusehen und also in dem damit verknüpften Erfolge einer Schädigung von demjenigen, welcher jene Gefahren nach dem Gesetze verantworten muß, mit zu vertreten.

Anders würde die Sache liegen, wenn der Kläger selbst — allein oder zusammen mit dem Beklagten W. — die gefährliche Situation, welche ihn zum Eingreifen veranlaßte, schuldhafterweise geschaffen hätte, wie denn überhaupt ein mitwirkendes eigenes Verschulden des Verletzten auch gegenüber dem § 833 nach § 254 B.G.B. in Rücksicht zu nehmen wäre. Das Berufungsgericht hat jedoch mit rechtlich einwandfreier Begründung, welche für die Klage gegen den Beklagten W. gleichfalls zutrifft, nach jeder Richtung hin ein auf seiten des Klägers vorliegendes Verschulden als ausgeschlossen angenommen. So ist der

dem Kläger gemachte Vorwurf, dieser habe den Beklagten W. selbst veranlaßt, von den Pferden weg mit ihm in sein (des Klägers) Haus zu gehen, habe es geduldet, daß W. die Pferde ohne Aufsicht auf der Straße ließ, ohne sich selbst von der Vorkehrung erforderlicher Sicherheitsmaßregeln zu überzeugen, im Berufungsurteile mit der zutreffenden Erwägung zurückgewiesen, Kläger habe mit Recht voraussetzen dürfen, daß der Beklagte W., wenn er die Pferde ohne Aufsicht ließ, zuvor aus eigenem Antriebe zureichende Sicherheitsmaßregeln treffen würde. So ist weiterhin als unerwiesen bezeichnet, daß der Kläger bei dem Versuche, die Pferde zum Stehen zu bringen, nicht mit der gehörigen Vorsicht und Besonnenheit verfahren sei, und ist ferner ausgeführt, daß, auch wenn objektiv keine Gefahr vorhanden gewesen wäre, der Kläger unter den obwaltenden Umständen wohl zu der Annahme berechtigt gewesen sei, daß durch die führerlosen Pferde Menschen, namentlich die bald zu erwartende Schar der Schulkinder, in Gefahr geraten könnten.

Es ergibt sich somit, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 833 gegenüber dem Beklagten M. durchweg gegeben sind, und dieser Klagenanspruch ohne weiteres als dem Grunde nach gerechtfertigt erscheint. Mit der wegen Verletzung des anzuwendenden Gesetzes gebotenen Aufhebung des angefochtenen Urteiles, soweit es jenen Klagenanspruch betrifft, war, da nach dem festgestellten Sachverhältnisse die Sache zur Endentscheidung reif ist, gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 C.P.D. die Entscheidung in der Sache selbst zu diesem Teile zu verbinden. Als Endentscheidung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist unbedenklich auch die in § 304 C.P.D. zugelassene Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches zu betrachten, und nach der Vorschrift des § 538 Abs. 1 Nr. 3 C.P.D. ist bei einem solchen Urteile die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.“ . . .